

Amtsblatt der Stadt Übach-Palenberg

26. Jahrgang
amtsblatt@uebach-palenberg.de | 02451 / 979 - 0



21. Dezember 2023 | Nr. 15
Hg.: Stadt Übach-Palenberg | Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

Der nachstehende Entwurf der Haushaltssatzung 2024 der Stadt Übach-Palenberg mit ihren Anlagen ist aufgestellt und wurde dem Rat in der Sitzung vom 14. Dezember 2023 zugeleitet. Er liegt gemäß § 80 Abs. 3 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, während der Dauer des Beratungsverfahrens bis zur abschließenden Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Übach-Palenberg voraussichtlich am 1. Februar 2024 jeweils montags bis freitags in der Zeit von 08.30 Uhr – 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr in den Diensträumen des Fachbereichs 20 - Finanzen, Rathaus Zimmer C3.09 öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Gegen diesen Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb der Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben, über die der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung zu beschließen hat. Einwendungen sind schriftlich zu richten an den Bürgermeister der Stadt Übach-Palenberg, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg.

Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Übach-Palenberg für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW 1994 S. 666/SGV NW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, wird folgender Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Übach-Palenberg für das Haushaltsjahr 2024 auf- und festgestellt:

§ 1

Im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

- im Ergebnisplan
 - der Gesamtbetrag der Erträge auf 79.055.455,00 Euro
 - der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 82.706.829,00 Euro
- im Finanzplan
 - der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 72.443.313,00 Euro
 - der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 74.260.223,00 Euro
 - der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 2.790.502,00 Euro
 - der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 11.159.906,00 Euro
 - der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 953.500,00 Euro
 - der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 2.049.427,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2024 für Investitionen erforderlich ist, wird auf 950.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 22.873.880,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 24.000.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden durch Hebesatzung vom 28.11.2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 300 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 680 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 475 v. H.

§ 7

1. Bildung von Budgets

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung bilden die jeweiligen Produkte das Einzelbudget. Die Budgetverantwortung obliegt den jeweiligen Produktverantwortlichen mit Ausnahme der zentralen Bewirtschaftungsregeln (vgl. 2.). Produkte einer/eines Produktverantwortlichen bilden unter Einhaltung der Zielsetzungen der Einzelbudgets ein Gesamtbudget.

Innerhalb der Einzel- und Gesamtbudgets gelten alle Erträge/Einzahlungen und alle Aufwendungen/Auszahlungen sowie alle Verpflichtungserklärungen im Rahmen der Budgetverantwortung als gegenseitig deckungsfähig. Die Gesamtsummen bilden grundsätzlich die Obergrenze und sind für die Haushaltsausführung verbindlich. Der



Stadtkämmerer kann die Deckungsfähigkeit zwischen Gesamtbudgets im Rahmen der Gesamtdeckung herstellen.

Es wird darüber hinaus bestimmt, dass bei einer vorliegenden Zweckbindung Mehrerträge/-einzahlungen die Ermächtigungen für die entsprechenden Aufwendungen/Auszahlungen erhöhen.

Bei Mindererträgen/-einzahlungen vermindern sich die entsprechenden Ermächtigungen für Aufwendungen/Auszahlungen. Gleichfalls dürfen zweckgebundene Mehreinzahlungen bei investiven Maßnahmen für Mehrauszahlungen verwendet werden.

2. Zentrale Bewirtschaftung

Ausgenommen von der Haushaltsbewirtschaftung in den jeweiligen Budgets werden Personalaufwendungen (hierfür wird produktübergreifend ein Deckungsring bis zur Höhe der im Haushaltsplan veranschlagten Personalaufwendungen gebildet), zahlungsneutrale Konten für Sonderposten, Abschreibungen und interne Leistungsverrechnungen (diese werden zentral in der Finanzbuchhaltung veranschlagt und bewirtschaftet sofern ausgewiesen) und die Verfügungsmittel des Bürgermeisters (gemäß § 14 KomHVO NRW ist eine Überschreitung des Ansatzes oder die Verbindung mit anderen Budgetmitteln nicht zulässig).

3. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den jeweiligen Ansatz (incl. Ermächtigungsübertragungen aus Vorjahren gem. § 22 KomHVO, Veränderungen durch eine Nachtragssatzung gem. § 81 GO, Veränderungen im Rahmen der Deckungsfähigkeit und Mehraufwendungen/-auszahlungen aus Mehrerträgen/-

einzahlungen) um weniger als 15.000,00 € übersteigen. Gleiches gilt für außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen.

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stadtrates. Unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters oder des Kämmerers; Im Übrigen sind sie dem Rat zur Kenntnis zu bringen.

4. Sperrvermerk bei Zweckbindung

Haushaltsansätze und Verpflichtungsermächtigungen für Maßnahmen, für die Zuweisungen des Bundes, des Landes oder des Kreises zur Finanzierung haushaltsrechtlich vorgesehen sind, dürfen erst nach Vorliegen der jeweiligen Bewilligungsbescheide in Anspruch genommen werden.

5. Ergänzende Bestimmungen zum Stellenplan

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (k.u.) angebracht ist, sind freiwerdende Stellen in Stellen niedrigerer Entgeltgruppen umzuwandeln. Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (k.w.) angebracht ist, sind freiwerdende Stellen nicht mehr zu besetzen. Im Stellenplan ausgewiesene Stellen von Beamtinnen und Beamten können vorübergehend mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen von tariflich Beschäftigten mit vergleichbaren Beamtinnen und Beamten besetzt werden. Eine entsprechende Anpassung des Stellenplans erfolgt im Folgejahr.

Übach-Palenberg, 05.12.2023

gez.
Walther
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

15. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Übach-Palenberg über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 22.11.1990

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S.666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW.2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg am 14.12.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 11 wird wie folgt neu gefasst:

§ 11 Gebührensätze

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt bei Kleinkläranlagen und bei abflusslosen Gruben je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts 56,00 €.

Artikel 2

Diese 15. Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 15. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Übach-Palenberg über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 15.12.2023

gez.
Walther
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

17. Änderungssatzung der Gebührensatzung der Stadt Übach-Palenberg über die Abfallentsorgung vom 12.12.1991 vom 22.11.1990

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. 2018, S. 90), in der jeweils geltenden Fassung; hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg in seiner Sitzung vom 14.12.2023 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

bei Abfallbehältern mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l
 1) bei vierwöchentlicher Leerung = 1.480,10 €,
 2) bei zweiwöchentlicher Leerung = 2.960,10 €.

- b) Für zusätzlich bereitgestellte Biotonnen wird eine Gebühr in Höhe von 35,00 € jährlich erhoben.

Für Grundstücke, auf denen eine vollständige Eigenkompostierung durchgeführt wird, wird ein Gebührenabschlag in Höhe von 35,00 € gewährt. Bei Entsorgungsgemeinschaften erfolgt der Gebührenabschlag anteilmäßig.

Artikel 1

§ 4 (1), (3) und (4) wird wie folgt geändert:

(1) Die Gebühren werden nach folgenden Sätzen erhoben:

- a) Die jährliche Gefäßgebühr für jeden bereitgestellten Abfallbehälter beträgt bei Abfallbehältern mit einem Fassungsvermögen von 80 l
 1) bei vierwöchentlicher Leerung = 107,60 €
 2) bei zweiwöchentlicher Leerung = 215,30 €

bei Abfallbehältern mit einem Fassungsvermögen von 120 l
 1) bei vierwöchentlicher Leerung = 161,50 €,
 2) bei zweiwöchentlicher Leerung = 322,90 €;

bei Abfallbehältern mit einem Fassungsvermögen von 240 l
 1) bei vierwöchentlicher Leerung = 322,90 €,
 2) bei zweiwöchentlicher Leerung = 645,80 €;

- (3) Die Gebühr beträgt
 a) für die Abfuhr von 70 l Hausmüllsäcken für jeden Hausmüllsack = 7,00 €,
 b) für die Abfuhr von 70 l Gartenabfallsäcken für jeden Gartenabfallsack = 1,75 €.

- (4) Entfällt

Artikel 2

Diese 17. Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 17. Änderungssatzung der Gebührensatzung der Stadt Übach-Palenberg über die Abfallentsorgung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 15.12.2023

gez.
Walther
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

18. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Übach-Palenberg vom 20.12.1995

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg am 14.12.2023 die folgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 6

Diese 18. Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Artikel 1

§ 9 Absätze 16, 17 und 18 werden wie folgt geändert:

- (16) Die Benutzungsgebühr für die Beseitigung des Schmutzwassers beträgt je Kubikmeter **2,33 €**.
- (17) Die Benutzungsgebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt je Quadratmeter angeschlossene Grundstücksfläche **0,94 €**.
- (18) Die Benutzungsgebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser, welches aus Niederschlagswasserrückhalteanlagen abfließt, beträgt je Kubikmeter **1,19 €**.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 18. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Übach-Palenberg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 15.12.2023

gez.
Walther
Bürgermeister

Impressum des Amtsblattes der Stadt Übach-Palenberg

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Übach-Palenberg Oliver Walther, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg

Redaktion: Jutta Gündling, Stadt Übach-Palenberg, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg

Anzeigen: Jutta Gündling, Stadt Übach-Palenberg, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg

Druck: Euregio Druck GmbH, Dresdener Str. 3, 52068 Aachen, Tel.: 0241-5101 111

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint in der Regel zehnmal jährlich. Bei Bedarf erscheinen weitere Ausgaben.

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt ist bei der Stadtverwaltung an der Servicestelle kostenlos erhältlich und steht auf der Internetseite der Stadt Übach-Palenberg - www.uebach-palenberg.de zum Download zur Verfügung. Bei postalischem Bezug von Einzelexemplaren wird eine Kostenpauschale von 2,- € pro Ausgabe erhoben. Ein postalisches Jahres-Abonnement kostet 20,- €. Bestellungen sind an die Stadtverwaltung, Stichwort: Amtsblatt, Postfach 1220, 52527 Übach-Palenberg, zu richten.

Alle Rechte im Rahmen des Urheberrechts vorbehalten. Nachdrucke, Aufnahmen in Onlinedienste und Internet, Vervielfältigungen auf Datenträger sind untersagt.

Als kostenlose und unverbindliche Serviceleistung werden die Amtsblätter mit redaktionellem Teil in der Regel an die Haushalte im Stadtgebiet von Übach-Palenberg verteilt.